

Gemeindeverwaltung Affalterbach

Sachbearbeiter: Wenzelburger, Jörn

Az.: 022.3 - We

<b>Vorlage Nr.:</b>	<b>59/2017</b>
<b>BVA:</b>	<b>13.11.2017</b>
<b>GR:</b>	<b>23.11.2017</b>
<b>öffentlich</b>	

## **§ 7 Satzung zur Änderung der Abwassersatzung**

Unter Bezugnahme auf die vorgelegte Kalkulation muss die Satzung entsprechend der Anlage geändert werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Satzungsänderung laut Anlage wird zugestimmt. Der Abwasserpreis ab dem 01.01.2018 beträgt für die Schmutzwassergebühr 2,34 €/m<sup>3</sup> und für die Niederschlagswassergebühr 0,40 €/m<sup>2</sup>



**Satzung zur Änderung der Satzung über die  
öffentliche ABWASSERBESEITIGUNG  
(Abwassersatzung –AbwS)  
vom  
14.03.2011/19.04.2013/18.12.2013/19.11.2015/  
23.11.2017**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Affalterbach am 23.11.2017 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 14.03.2011 mit ihren jeweiligen Änderungen (19.04.2013, 18.12.2013, 19.11.2015) beschlossen:

**§ 1**

**§ 43 Höhe der Abwassergebühren**

§ 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,34 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,40 Euro.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 2,34 Euro.
- (4) Die Schmutzwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,34 Euro.

## § 2

### § 43 a Zählergebühr wird neu gefasst:

§ 43 a wird um Absatz 2 ergänzt:

(1) Die Zählergebühr gemäß § 38 Abs. 2 beträgt für einen Zwischenzähler mit einer Nenngroße von

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> )	3 und 5
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	1,5 und 2,5

*Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte Richtlinie (MID)*

Überlastdurchfluss (Q <sub>4</sub> )	3,125 und 5
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	2,5 und 4
	1,35 € / Monat.

(2) Die Zählergebühr gemäß § 38 Abs. 2 beträgt für einen digitalen Zwischenzähler mit einer Nenngroße von

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> )	3 und 5	7 und 10	20	50	80
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15	40

*Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte Richtlinie (MID)*

Überlastdurchfluss (Q <sub>4</sub> )	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25	
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25	63
€/Monat	2,88	6,91	11,52	17,28	46,07

(3) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

### § 3

#### § 54 Inkrafttreten

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt!

Affalterbach, den 24.11.2017

Steffen Döttinger  
-Bürgermeister-

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.